

STEPHAN RIX
RECHTSANWALT

RA STEPHAN RIX – FERDINAND PORSCHE STRASSE 3 - 79211 DENZLINGEN

Oberlandesgericht Hamburg
3. Strafsenat
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

KANZLEIANSCHRIFT:

FERDINAND PORSCHE STR. 3
79211 DENZLINGEN

TELEFON: 0151 1529 8437

TELEFAX: 07666 9379 194

E-MAIL: RA-RIX@GMX.DE

Denzlingen den 24.12.2012

AZ: 12 S 0233

Az. OLG: 3-53/12

Az. LG: 707 Ns 41/10 (6500 Js 95/08) 253 Ls 76/09

In dem Strafverfahren gegen Lars Winkelsdorf,

wird die Sachrüge im Folgenden ergänzend ausgeführt. Aufgrund der Besonderheiten des Falles enthält dieser Schriftsatz eine Vorbemerkung zum Verfahrensgang und den teilweise erheblichen Fehlern im Ermittlungsverfahren.

Wegen des Umfangs des Schriftsatzes erlaubt sich der Unterzeichner, eine Gliederung vorab zu stellen.

Vorbemerkung zu Verfahrensgang und Verfahrensfehlern: **S. 03**

I – Zum Sachverhalt **S. 09**

- I.1. - Zum Prozessverlauf S. 09
- I.2. - Zu den Tatsachenfeststellungen des Gerichts S. 13
- I.3. - Zur Begründung des Schuldspruchs S. 16

II – Zum Rechtlichen **S. 19**

- II.1. - Zum Tatbestand des Führens durch den Zeugen Wellner S. 20
 - II.1.1. - Zu den tats. Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Transports S. 20
 - II.1.2. - Zu den rechtl. Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Transports S. 22
 - II.1.3. - Zum fehlenden eigenständigen Unrechtsgehalt d. Tatgeschehens S. 24
 - II.1.4. - Zwischenergebnis S. 26
- II.2. - Zur fehlenden Anstiftung S. 26
 - II.2.1. - Zu den fehlenden Feststellungen zum Tatvorsatz des Zeugen W. S. 26
 - II.2.2. - Zum fehlenden Vorsatz des Revisionsführers S. 27
 - II.2.3. - Zwischenergebnis S. 29
- II.3. - Zur Rechtfertigung nach § 34 StGB S. 30
 - II.3.1. - Zur möglichen Rechtfertigung gemäß § 34 StGB S. 29
 - II.3.2.- Zur journalistischen Berichterstattung S. 30
 - II.3.3. - Zur Anwendbarkeit auf das konkrete Tatgeschehen S. 31
 - II.3.4. - Zur Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung S. 31
 - II.3.5. - Zur Vorstellung des Revisionsführers S. 32
 - II.3.6. - Zur Bewertung des Drehorts S. 33
 - II.3.7. - Zwischenergebnis S. 34
- II.4. - Zum vermeidbaren Verbotsirrtum S. 34
 - II.4.1. - Zur ausschließliche Anwendung des § 17 Satz 1 StGB S. 34
 - II.4.2. - Zur fehlenden Anwendung des § 12 Abs, 5 WaffG S. 36
 - II.4.3. - Zwischenergebnis S. 36

III – Ergebnis **S. 37**

Es wird zunächst vorab zum Verfahrensgang, sowie den erheblichen Fehlern im Erkenntnisverfahren Stellung genommen:

In dem Verfahren 707 Ns 41/10 (6500 Js 95/08) 253 Ls 76/09 wurden fortgesetzt Aktenteile und Beweismittel nicht berücksichtigt, die für den Revisionsführer entlastend sind. Es ist ferner aufgrund konkreter Tatsachen davon auszugehen, dass ein Teil des besagten Materials vom Beweisbeschluss des Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2012 betroffen ist. Der 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)" wurde entsprechend vom Revisionsführer unterrichtet.

Der Revisionsführer bleibt bei seiner gegenüber der Polizei Hamburg schriftlich erhobenen Beschwerde vom 15.6.2008, dass das offiziell am 18.7.2008 gegen ihn eingeleitete Verfahren und die hiermit in Zusammenhang stehenden Ermittlungen einer Ausforschung und Behinderung seiner Recherchen zum Rechtsterrorismus der mit Beschluss vom 9. September 2000 verbotenen Gruppierung „Blood & Honour“ gedient haben und dienen.

Es ist festzustellen, dass das Ermittlungsverfahren einseitig, fehlerhaft und unter Aussparung verfahrensrelevanter Beweismittel sowie unter Missachtung der prozessualen Grundrechte des Angeklagten, namentlich des § 160 Abs. 2 StPO und des Art. 6 Abs. 1 MRK, geführt wurde. Durch den öffentlichen Vorwurf, einen Beitrag fingiert zu haben, obwohl sich Gegenbeweise bereits in der Akte befanden, wurde der Revisionsführer zum Objekt eines Strafverfahrens gemacht.

Im Einzelnen:

(1.)

In der Berufungsrechtfertigung führt die Staatsanwaltschaft aus, dass der Revisionsführer einen Fernsehbeitrag fingiert habe, um seinem Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zu stützen (Berufungsrechtfertigung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 29.04.2012, Seite 2).

Diese Begründung der Staatsanwaltschaft ist mit dem bekannten Akteninhalt der Waffenakte nicht vereinbar. Am 18. April 2008 stellte der Revisionsführer bei der Polizei Hamburg einen Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins, den er damit begründete, dass er verdeckte

Dreharbeiten im Bereich des Rechtsterrorismus, namentlich der Organisation „Blood & Honour“ durchführen wollte. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der Redaktion ZDF Frontal 21, datierend vom 17. April 2008, ist Bestandteil der Waffenakte. Im Juli 2008 wurde der Waffenschein nach §19 WaffG bewilligt. Die Erlaubnis wurde unter der Auflage erteilt, dass eine Waffe ausschließlich bei verdeckten Dreharbeiten zu führen ist und die Dreharbeiten vorher mit der Waffenbehörde abzustimmen, bzw. nachträglich zu begründen sind.

Grundlage dieser Entscheidung war der Nachweis einer Gefährdungslage im Zusammenhang mit militanten Rechtsextremisten. Am 11.06.2008 übermittelte die LPV 36 das negative Ergebnis einer Gefährdungsanalyse durch das LKA 7 (Staatsschutz). In einer Stellungnahme vom 15.06.2008 wurde diese Analyse als inhaltlich unzutreffend und fehlerhaft widerlegt. Bereits aus diesem Antwortschreiben ist zu entnehmen, dass das LKA Hamburg die Kenntnisnahme von Recherchen zum Rechtsterrorismus zum Anlass für eine rechtswidrige Ausforschung und illegale Ermittlungen gegen den Revisionsführer nahm, die entsprechende Beschwerde ist Gegenstand dieses Verwaltungsverfahrens.

In Folge wurde die begehrte Erlaubnis erteilt.

Bei diesen geplanten Dreharbeiten ging es weder um verdeckte Recherchen im „Milieu“ noch um das Thema „Waffenhandel“. Der Revisionsführer hatte die waffenrechtliche Erlaubnis ausschließlich beantragt, um sich selbst bei Dreharbeiten im Bereich des Rechtsterrorismus, konkret der Führungsebene „Division Deutschland“ der Gruppierung „Blood and Honour“, und ihren paramilitärischen Strukturen zu schützen. Jener Gruppierung, die sich als wesentlicher Teil der Unterstützung für den sog. Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) herausstellte. Konkret handelt es sich dabei um die Kontaktpersonen des Maik und André EMINGER sowie des Holger GERLACH.

Bereits drei Jahre vor dem allgemeinen Bekanntwerden berichtete der Revisionsführer damit, unter Einbeziehung des ehemaligen Leitungspersonals der Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei (GSG9), über diese Gefahr und warnte ausdrücklich vor dem vorliegenden Rechtsterrorismus (Vgl. Mitteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz an die BAO TRIO des BKA vom 9.12.2011. Az 53.111/294-S-390100-059/11 VS-NfD).

Auf den Abschlussbericht des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt zu „Blood&Honour“,

Aktenzeichen Abt.5/55.2-Tgb.Nr.: 609/01 aus dem Jahre 2004 wird verwiesen, die Inhalte bestätigen die Veröffentlichungen des Revisionsführers ausdrücklich.

Wesentlich ist jedoch, dass sich die Behauptung der Staatsanwaltschaft nur dann erklären lässt, wenn die fraglichen Aktenteile nicht vorgelegen haben.

Der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins, nebst der Bestätigung der Redaktion ZDF Frontal 21, datiert vom 18. April 2008. Eine weitere Stellungnahme gab der Revisionsführer im Juni 2008 an die Waffenbehörde ab. Am 27.07.2008 erhielt der Revisionsführer die beantragte Erlaubnis. Als Beschuldigter wurde der Revisionsführer aber erst ab dem 18.07.2008 geführt (Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18.07.2008, Blatt 196 d.A.).

Zwei Vermerken vom 17.07.2008 lässt sich entnehmen, dass der Revisionsführer sich erst an diesem Tag gegenüber der Polizei als Anzeigenerstatter zu erkennen gegeben hat (LKA 434n, Blatt 183 d.A. und LKA 63, Blatt 184 d.A.).

Vom gleichen Tag datiert ein weiterer Vermerk des LKA 63 in dem es heißt:

Für die Person Lars Winkelsdorf liegen in Hamburg umfangreiche waffenrechtliche Erlaubnisse bei der zuständigen Landespolizeiverwaltung (LPV 36) vor. Die dortigen Akten werden in Ablichtung im neu angelegten Band 2 des Sonderbandes Beweismittel zum Vorgang genommen.

Nach erster Sichtung des Aktenmaterials verfügt Lars Winkelsdorf neben einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen auch über eine Waffenbesitzkarte für Sachverständige, aufgrund derer ihm gestattet ist, eine Vielzahl von Schusswaffen, Schusswaffenteilen und dazugehöriger Munition zu besitzen. Ausweislich eines am 18.04.2008 gestellten Antrags auf Erteilung eines Waffenscheins ist er im Bereich des investigativen Journalismus tätig und beschäftigte sich unter anderem Ende 2006 mit Recherchen zu illegalem Waffenhandel in Hamburg (Blatt 185 f.d.A.).

Diesem Vermerk lässt sich eindeutig entnehmen, dass die Waffenakte dem LKA 63 bereits am 17.07.2008 vorgelegen haben muss; anderenfalls wäre die Sichtung des Aktenmaterials an diesem Tag nicht möglich gewesen. Da der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zu diesem Zeitpunkt noch in Bearbeitung war, muss die Waffenakte vor Einleitung des

Strafverfahrens übermittelt worden sein. Dies wird durch einen Vermerk des ermittelnden Beamten vom 29.07.2008 bestätigt, nachdem nachträglich Aktenmaterial von der LPV 36 übersandt wurde (Blatt 232 d.A.).

Damit wurde die Akte, unmittelbar nachdem behördenintern bekannt wurde, dass der Revisionsführer Recherchen im rechtsterroristischen Bereich durchführen wollte, übermittelt. Da für das LKA 63 keine andere Möglichkeit bestand, im Rahmen von Initiativmittlungen an diese erwiesenermaßen unvollständigen Dokumente zu gelangen, muss eine Übermittlung von Dritter Seite stattgefunden haben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammenfassung des Inhalts der Waffenakte, die Begründung für das Bedürfnis für einen Waffenschein verschweigt. Der konkret und eindeutig formulierte Bedürfnisgrund der Recherchen im Bereich des Rechtsterrorismus wird in der Zusammenfassung nicht mit einem Wort erwähnt, obwohl sie der einzige Antragsgrund waren (Blatt 233 f. d.A. [235/236]).

Es ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass der Revisionsführer den hauptverantwortlich ermittelnden Beamten, Herrn KHK Thilo Köster, bereits am 9. Mai 2008 bemerkte, wo er den Eindruck gewann, dass dieser ihn observierte. Eine Beschwerde zu diesen zweifelsfrei rechtswidrigen Ermittlungen unter konkreter Bezugnahme einer Reaktion auf die besagten Terrorismusrecherchen erfolgte am 15.6.2008 und ist Bestandteil der Waffenakte des Revisionsführers.

Auch diese Dokumente, die den Verdacht der frühzeitigen Einleitung eines rechtsstaatswidrigen „Schattenverfahrens“ nahelegen, sind nicht Gegenstand der Ermittlungsakten geworden, obwohl sich die zugehörigen Dokumente seit Juni 2008, einen Monat vor Einleitung des offiziellen Ermittlungsverfahrens, in der beigezogenen Waffenakte befinden.

Es ist nachdrücklich hervorzuheben, dass diese Dokumente trotz konkret hierauf bezogener Beschwerden, Strafanzeigen, sowie gegen den verantwortlichen Staatsanwalt gerichteter Befangenheitsanträge bis heute nicht Gegenstand der Ermittlungsakten geworden sind und prozessual nicht erörtert wurden.

Während der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Hamburg stellte der

Revisionsführer, klar, dass die aktenwidrige Behauptung, er habe sich durch einen fingierten Beitrag ein Bedürfnis für einen Waffenschein verschaffen wollen, falsch ist. Er wies auf die Recherchen im Rechtsterrorismus und die NSU-Problematik dieses Verfahrens hin. Eine weitergehende Erörterung fand nicht statt, da die Kammer dies als sachfremd ansah. Der Gang der gesamten Berufungsverhandlung wurde von einem Prozessbeobachter des Norddeutschen Rundfunks verfolgt, der die Verhandlung protokollierte.

Der Revisionsführer geht davon aus, dass der Beweisbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zur „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ vom 1. März 2012 (HH-2) in diesem Zusammenhang übergangen wurde und dadurch eine parlamentarische Untersuchung behindert wird.

(2.)

Die Anklage gegen den Revisionsführer, eine MP 40 an Wellner verkauft zu haben, basiert auf den Aussagen des Mitangeklagten Wellner. Abgesehen von einer Überweisung von € 400,- an die damalige Lebensgefährtin des Revisionsführers, die in einem ausschließlich journalistischen Kontext stand, waren weitere Indizien nicht vorhanden. Dennoch wurde den widersprüchlichen Angaben des Mitangeklagten Glauben geschenkt, obwohl zwei entscheidende Punkte dieses Geschehen unwahrscheinlich machten:

– Zum einen war der vom Wellner angegebene Kaufpreis von 800,- sehr gering. Bereits für eine nicht schussfähige originale MP40 (Deko-Waffe) werden Verkaufspreise von € 2000,- erzielt (Vgl. z.B. die Internetpräsenz der Firma zib-militaria: http://www.zib-militaria.de/epages/61431412.sf/de_DE/?ViewAction=View&ObjectID=5286367&Page=5).

- Zum anderen wäre es dem Revisionsführer jederzeit möglich gewesen, die Waffe zu legalisieren, wenn er sie im Besitz gehabt hätte. Gemäß § 37 Abs. 1 WaffG muss der Finder einer Waffe den Erwerb anzeigen und kann verpflichtet werden diese Waffe an einen Berechtigten überlassen. Damit hätte der Revisionsführer die Waffe jederzeit in den legalen Markt einbringen können. Der Marktpreis einer so legalisierten Waffen liegt bei schätzungsweise € 5.000,- und mehr.

Aus diesem Grund ist das Amtsgericht Hamburg völlig zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass

es nicht nachzuvollziehen wäre, dass der Revisionsführer den Zeugen Wellner anzeigt, wenn er ihm im Vorfeld eine vollautomatische Waffe verkauft haben soll und dementsprechend mit einer eigenen Strafverfolgung rechnen musste.

(3.)

Weiterhin ist nicht erklärlich, weshalb der Angeklagte die Behörden darauf hinweisen muss, dass ein ihn zweifelsfrei entlastendes Telefonat nicht in der Ermittlungsakte ist. Das fragliche Telefonat fand am 17.7.2008 zwischen dem Revisionsführer und Herrn Wellner statt. Beide Gesprächsbeteiligten waren Beschuldigte desselben Verfahrens. Dennoch tauchte dieses Telefonat nicht in der Ermittlungsakte auf.

Erst als der Staatsanwaltschaft gegenüber mittels einer Strafanzeige gegen den verantwortlichen Kriminalbeamten nachgewiesen wurde, dass dieses Telefonat stattgefunden hat, wurde eine Protokollabschrift vorgelegt.

Es gibt nach Auffassung der Verteidigung **kein** Telefonat zwischen zwei Beschuldigten, dass dergestalt unwesentlich ist, dass sich nicht einmal eine Aktennotiz darüber findet, dass es überhaupt stattgefunden hat. Dieses Telefonat von immerhin knapp zehn Minuten Dauer ist offensichtlich für wichtig genug erachtet worden, protokolliert zu werden, war aber nicht Gegenstand der Akte.

(4.)

Der Zeuge Wellner hatte in dem Fernsehbeitrag vom November 2006 angegeben, dass das sichergestellte Gewehr Blaser R93, Seriennummer 9/14578 aus einem Diebstahl stamme. Dieses im Beitrag vom Zeugen Wellner eingestandene Täterwissen diene einer Authentisierung und Verifikation seiner Angaben zu dem von ihm begangenen illegalen Waffenhandel. Eine Überprüfung dieser Waffe ergab, dass es gestohlen gemeldet war. Der Vermerk des LKA 63 bestätigt also die Richtigkeit der Beiträge des Revisionsführers ausdrücklich (Vermerk des LKA 63 vom 23.12.2008, Aktenblatt 443).

Ausweislich des Protokolls zur Verhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg wurde dem Gericht als Beweismittel im Hilfsbeweis Antrag vom 11.3.2010 das vom Wellner unterbreitete Kaufangebot einer illegalen Waffe Glock „in 9mm ohne Nummer neu mit Laufverlängerung, Gewinde und Schalli [Schalldämpfer]“ vorgelegt. Es kann nach allen Kriterien eines ordnungsgemäßen Journalismus also vollständig ausgeschlossen werden, dass die in Rede

stehenden Interviews mit dem Wellner fingiert gewesen sein könnten. Der Staatsanwaltschaft musste somit bereits bei Abfassen der Berufungsrechtfertigung bekannt gewesen sein, dass ein ordnungsgemäßer Fernsehbeitrag vorgelegen hat (Anlage 8 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 11.3.2010).

Trotz dieses Akteninhalts wird dem Revisionsführer mehrfach und wiederholt unterstellt, dass er den Beitrag fingiert habe. In den unter I.2. aufgeführten Gründen geht das erkennende Gericht davon aus, dass der ehemals wegen gewerblichen Waffenhandels angeklagte Zeuge Wellner, den Waffenhändler nur gespielt habe, obwohl die Preisgabe von Wissen, dass der Revisionsführer nicht haben konnte (Gewehr Blaser R 93) und die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Recherchen des Revisionsführers als richtig bestätigen.

Hierin sieht der Revisionsführer einen massiven rechtswidrigen Eingriff in die grundgesetzlich geschützten Rechtssphären der Belange der Freiheit der Presse. Landeskriminalamt, Staatsanwaltschaft und Gericht gerieren sich als Institutionen zur Prüfung von Sachverhalten, die ausschließlich der Definitionsmacht eines freien Pressewesens unterliegen. Damit ist dieses Verfahren von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher und berufspolitischer Bedeutung für den investigativen Journalismus in der Bundesrepublik Deutschland geworden, da es den Behörden, oder den Organen der Rechtspflege nicht zusteht, abweichend von den Definitionen einer freien Presse, eine zutreffende Berichterstattung willkürlich als unwahr zu bezeichnen.

Die erhobene Sachrüge wird wie folgt ergänzend ausgeführt:

I - Zum Sachverhalt:

I.1. - Zum Prozessverlauf

Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst gegen die Mitangeklagten Wellner; Flindt und Hafenträdl geführt. Bei den Hausdurchsuchungen wurde ein umfangreiches Arsenal an illegalen und verbotenen Waffen sichergestellt. Bereits beim Mitangeklagten Wellner waren

das 36 illegale Waffen und 18 verbotene Waffen, davon 15 sogenannte Schießkugelschreiber (Anklageschrift vom 12.06.2009 Seiten 5–7).

Auch beim Revisionsführer wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei der umfangreiches Material sichergestellt wurde, aber keine Unregelmäßigkeiten oder Verstöße festgestellt werden konnten. Die Sicherstellung betraf ausschließlich die Rechercheordner des Revisionsführers, die vollständig sichergestellt wurden, obwohl sie in weiten Teilen der Beschlagnahmefreiheit gemäß §§ 97 Abs. 5, 53 Abs 1 Satz 1 Nr. 5 StPO unterlagen.

So wurde auch für dieses Material in Folge zu keiner Zeit eine Bestätigung der Beschlagnahme seitens der StA Hamburg beantragt. Als dieses Archiv wenige Tage später wieder an den Revisionsführer ausgehändigt wurde, fand sich bei diesem Material, augenscheinlich versehentlich beigelegt, jedoch ein interner Auftrag des LKA 63 an die KTU, dieses Material noch am Tage der Durchsuchung vom 30.7.2008 vollständig zu kopieren.

Der Mitangeklagte und spätere Zeuge Wellner bestritt, illegalen Waffenhandel betrieben zu haben. Das umfangreiche Arsenal an illegalen und verbotenen Waffen habe er im Wesentlichen geschenkt bekommen, oder aber für wenig Geld von unbekanntem Dritten erworben. Zugleich bestritt er, dass die Fernsehbeiträge richtig seien. Er habe den Waffenhändler „nur gespielt“ um vom Revisionsführer eine Gefälligkeit, konkret Hilfestellung bei einem Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Sammler zu erhalten.

Der Revisionsführer wurde vom Zeugen Wellner mehrfach und widersprüchlich belastet. Zuerst behauptete Wellner, dass der Revisionsführer ihm eine verbotene MP 40 geschenkt habe (10.07.2008, Sonderband Vernehmung, Fach 1, S.6). Dann behauptete der Zeuge Wellner, dass diese MP 40 verkauft worden sei; er habe einen Teil des Kaufpreises bar bezahlt und dann den zweiten Teil vom Geldautomaten geholt (02.12.2008, Sonderband Vernehmung, Fach 3, S.7). Später behauptete er, dass er einen Teil bar bezahlt und den anderen Teil überwiesen habe (Vermerk des Herrn Staatsanwalts Zöllner vom 04.12.2008, Blatt 426 d.A.).

Im Ergebnis der Ermittlungen wurden Wellner, Flindt und Hafnbrädl wegen gewerblichen Waffenhandels und unerlaubten Besitzes erlaubnispflichtiger und verbotener Schusswaffen angeklagt (Anklageschrift vom 12.06.2009, Blatt 515 d.A.). Die Angeklagten hätten sich

verabredet, erlaubnisfreie LEP-Waffen zu erwerben und sie mittels der vorhandenen technischen Einrichtungen des Wellner zu scharfen Schusswaffen zurückzubauen, um diese dann zu veräußern (Anklageschrift vom 12.06.2009, Blatt 517 d.A.).

Die Anklage wurde durch das Amtsgericht Hamburg zugelassen. Damit ging sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch das Amtsgericht Hamburg von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung dieser drei Angeklagten wegen unerlaubtem gewerblichen Waffenhandels aus.

[01] *Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten mit der Anklageschrift vom 12.06.2009 folgendes zur Last gelegt:*

Fall 1: den ehemalige Mitangeklagten Guido Wellner im Oktober 2006 zum unerlaubten Führen von Schusswaffen angestiftet zu haben;

Fall 2: den Wellner im Oktober 2006 – und zwar eine Woche nach der Tat im Fall 1 – erneut zum Führen von Schusswaffen angestiftet zu haben;

Fall 3: eine Maschinenpistole des Typs MP 40 illegal besessen und diese ein oder mehrere Tage vor dem 21.10.2006 geführt und dem Wellner verkauft und überlassen zu haben.

Das Amtsgericht Hamburg hat den Angeklagten von allen Vorwürfen freigesprochen. Die damaligen Mitangeklagten Wellner, Flindt und Hafenbrädl hat das Amtsgericht jeweils rechtskräftig wegen Verstößen gegen das Waffengesetz zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurden, verurteilt (Urteilsgründe: Seite 4).

Vor Beginn der Hauptverhandlung wurde zwischen den Verteidigern, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht die Frage einer Urteilsabsprache erörtert (Vermerk des Vorsitzenden Dr. Engler vom 01.12.2009, Blatt 622 d.A.).

Die Mitangeklagten Wellner, Hafenbrädl und Flindt stimmten einer Urteilsabsprache durch ihre Verteidiger zu.

Im Zuge der Hauptverhandlung wurde der Anklagevorwurf des gewerblichen Waffenhandels gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. Hier wurde durch die Verteidiger vorgetragen, dass der Nachweis des gewerbsmäßigen Handels nicht erbracht sei und damit der Tatbestand nicht erfüllt sei.

Im Hinblick auf die getroffene Urteilsabsprache stimmten die Verfahrensbeteiligten zu (Protokoll der Hauptverhandlung vom 18.02.2010, Blatt 7 Rückseite).

Das Amtsgericht sprach den Revisionsführer frei. Es betrachtete die Angaben der Belastungszeugen als nicht ausreichend um eine Verurteilung wegen des Überlassens einer verbotenen Schusswaffe zu rechtfertigen. Soweit es die Fernsehbeiträge betraf, ging das Amtsgericht davon aus, dass der Revisionsführer den Zeugen Wellner für einen Waffenhändler halten durfte und dass der Revisionsführer durch die Rücksprache mit dem Zeugen Heinrich alles getan habe um die Dreharbeiten legal zu gestalten.

In der Berufungsrechtfertigung der Staatsanwaltschaft Hamburg begründet die Staatsanwaltschaft die eingelegte Berufung unter anderem wie folgt:

Das Argument des Gerichts, die anonyme Strafanzeige des Winkelsdorf gegen Wellner sei völlig unverständlich, wenn er nicht tatsächlich den Wellner als den von ihm beschriebenen Milieuwaffenhänder angesehen hätte, verfährt nicht. So ist bereits die Annahme, dass Winkelsdorf lebensnah davon ausgehen musste, dass Wellner ihn im Falle eines Geständnisses belasten würde“ keineswegs zwingend, sondern eher fernliegend. Es sind zudem weitere Gründe für die Erstattung der anonymen Strafanzeige ersichtlich. Der dadurch erreichte Kontakt mit der für die Vernehmung von Vertrauenspersonen zuständigen Dienststelle der Polizei wäre – nachvollziehbar – für den Journalisten Winkelsdorf reizvoll. Außerdem läge eine willkommene Stärkung seiner Argumentation gegenüber der Waffenerlaubnisbehörde Hamburg vor, da er zur Zeit seiner Angaben im Verwaltungsverfahren zwecks Erteilung seines Waffenscheins stets vortrug, durch seine Recherchen im Milieu gefährdet zu sein (Berufungsrechtfertigung der StA Hamburg vom 29.04.2012, Seite 2).

[02] *Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil in Bezug auf den Angeklagten Winkelsdorf Berufung eingelegt. Zunächst strebte die Staatsanwaltschaft seine Verurteilung in allen drei Fällen der Anklage an. Im Zuge der Hauptverhandlung nahm die Staatsanwaltschaft zunächst ihre Berufung im Fall 3 zurück. Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung hat die Kammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren im Fall 1 der Anklageschrift gemäß § 154 Abs, 2 StPO eingestellt (Urteilsgründe: Seite 5).*

Festzustellen ist, dass der Staatsanwaltschaft aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom

11.3.2010 nachweislich bekannt war, dass der Angeklagte im Fall 3 einen Alibibeweis angetreten hatte. Dieses Alibi wurde jedoch trotz Kenntnis bis zur Rücknahme der Berufung in Fall 3 nicht im Ansatz geprüft (s.o. Ziff.3).

I.2. - Zu den Tatsachenfeststellungen des Gerichts:

Im Oktober 2006 lernte der Revisionsführer im Rahmen seiner Recherchen den Mitangeklagten und späteren Zeugen Guido Wellner kennen. Der Revisionsführer ging nach sorgfältiger Überprüfung der Angaben des Wellner und der in seinem Besitz befindlichen Waffen davon aus, dass Wellner mit illegalen Waffen gewerblich Handel trieb. Aus diesem Grunde erörterte der Revisionsführer die Frage eines Scheinankaufes mit dem Zeugen Heinrich. Der Zeuge Wellner zeigte dem Revisionsführer bereitwillig seinen Bestand an illegalen Waffen und erklärte sich bereit, an einem Filmbeitrag mitzuwirken.

Das Landgericht Hamburg trifft zum Geschehensablauf folgende Feststellungen:

[03] *Ende September 2006 entwickelte der Angeklagte gemeinsam mit dem Produzenten Lauk den Plan, einen Fernsehbericht über Waffenhandel zu fertigen und an einen privaten Fernsehsender zu verkaufen. Für diesen Bericht suchte der Angeklagte eine Person, die als Waffenhändler vor der Kamera auftreten sollte. Der Zeuge Andresen vermittelte dem Angeklagten Anfang Oktober 2006 den Kontakt zum Zeugen Wellner. In der Folge suchte der Angeklagte den Wellner in dessen Wohnhaus, Gammer Weg 26 in 21039 Hamburg, auf. Wellner der Waffensammler und Waffennarr war, zeigte dem Angeklagten bereitwillig seine Waffen, zu denen auch eine Vielzahl von illegalen Schusswaffen, die Wellner später zu den beiden Filmaufnahmen im November 2006 und März 2007 mitbrachte, gehörten. Die Waffen hatte Wellner seit längerer Zeit in Besitz. Die genauen Erwerbszeitpunkte für die einzelnen Waffen konnten nicht festgestellt werden. Auch zeigte Wellner dem Angeklagten ein auf seinem Computer gespeichertes Video, das Aufnahmen zeigt, wie Wellner mit der Maschinenpistole Typ Erma MP 40 einige Schüsse abfeuert. Der Angeklagte berichtete Wellner von seinem geplanten Fernsehbericht über Waffenhandel und fragte ihn, ob er bereit sei, in einem solchen Bericht vor der Kamera als Waffenhändler aufzutreten, seine illegalen Schusswaffen zu präsentieren und ein Interview zu geben. Im Gegenzug versprach der Angeklagte, den Wellner beim Erwerb einer sogenannten „roten Waffenbesitzkarte“ zu unterstützen. Es handelt sich dabei um eine Waffenbesitzkarte für Sammler, die Wellner*

gerne haben wollte. Wellner willigte in das Ansinnen des Angeklagten ein (Urteilsgründe: Seiten 8-9).

[04] *Noch bevor der Angeklagte sich mit Wellner zu den Filmaufnahmen im November 2006 verabredet hatte, hatte er rechtlichen Rat eingeholt. Er hatte den Zeugen Heinrich, den damaligen stellvertretenden Leiter der Dienststelle Landespolizeiverwaltung 36 – Zentrale Waffenangelegenheiten – (LPV 36) telefonisch zunächst gefragt, ob er im Rahmen eines Fernsehberichtes einen Scheinankauf von Schusswaffen vornehmen könne. Der Zeuge Heinrich hatte zu einem solchen Vorgehen rechtliche Bedenken geäußert und dem Angeklagten davon abgeraten. Sodann fragte der Angeklagte, wie er denn den Dreh mit einem Waffenhändler mit illegalen Waffen durchführen könne. Darauf erteilte ihm der Zeuge Heinrich die Auskunft, dass solche Aufnahmen nur auf „befriedetem Besitztum“ stattfinden dürften; keinesfalls dürfte dies in der Öffentlichkeit erfolgen. Über die Fragen, auf wessen befriedetem Besitztum (auf dem des Waffenhändlers oder einer anderen Person) wurde nicht gesprochen. Auch hatte der Angeklagte vom Zeugen Heinrich keinen Rechtsrat eingeholt und erhalten, ob und wie gegebenenfalls der zu filmende Waffenhändler seine illegalen Waffen vom Verwahrungsort beim Waffenhändler zum Drehort (befriedetes Besitztum eines Dritten) verbringen könnte oder ob dies überhaupt zulässig ist. Darüber wurde nicht gesprochen (Urteilsgründe: Seite 12).*

[05] *Weiter holte der Angeklagte in Bezug auf die obigen Fragen auch Rechtsrat bei Rechtsanwalt Streitberger ein. Auch dieser hatte ihm denselben Rechtsrat wie der Zeuge Heinrich erteilt (Urteilsgründe: Seite 13).*

[06] *Nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen waren, rief der Angeklagte über Handy den wartenden Wellner an und bat ihn, mit seinen Waffen in die Tiefgarage zu kommen, was Wellner auch tat. In der Garage breitete der wieder verummte Wellner die oben aufgelisteten Schusswaffen auf dem Boden aus und präsentierte sie vor der Kamera. Im Anschluss gab er noch ein Interview, in dem er sich zu seiner angeblichen Tätigkeit als Waffenhändler äußerte und Angaben zu Preisen von Schusswaffen und Kunden machte (Urteilsgründe: Seite 11).*

[07] *Der als Journalist tätige Angeklagte plante für den 12.03.2007 Filmaufnahmen im Garten seines Wohnhauses für einen Fernsehbericht über Waffenhandel. Einige Tage vor dem 12.03.2007 rief er den Zeugen Wellner, mit dem er im November 2006 bereits ähnliche*

Filmaufnahmen gefertigt hatte, an und fragte ihn, ob er wieder bereit sei, als Waffenhändler vor der Kamera aufzutreten. Nachdem der Zeuge Wellner dazu eingewilligt hatte, forderte der Angeklagte ihn auf, am 12.03.2007 zum Zweck der Filmaufnahmen zum Wohnhaus des Angeklagten zu kommen und dabei dieselben illegalen Schusswaffen (u. a. eine Maschinenpistole und 16 Schießkugelschreiber) mitzubringen, wie bei den vorangegangenen Filmaufnahmen im November des Vorjahres. Wie vom Angeklagten vorhergesehen, transportierte der Zeuge Wellner die Schusswaffen vom Verwahrungsort (Wohnhaus des Wellner) in einer Reisetasche im Kofferraum seines PKW zum vom Angeklagten bestimmten Drehort (Wohnhaus des Angeklagten) und retour, ohne über die hierfür erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse zu verfügen (Urteilsgründe: Seite 7).

[08] *In Ausführung des Vorhabens packte Wellner am 12.03.2007 erneut die oben (ziehe Ziff. III, B. 1.) näher spezifizierten Schusswaffen, und zwar: [...], in eine Reisetasche und legte sie in den Kofferraum seines PKW und fuhr von seinem Wohnhaus (Anschrift: Gammer Weg 26 in 21039 Hamburg), wo er die Waffen verwahrt hatte, zum Wohnhaus des Angeklagten (Anschrift: Fibigerstraße 87 in 22419 Hamburg). Die Selbstladepistole war bereits beim Transport mit einem vollen Magazin mit scharfer Munition geladen und befand sich mit den anderen Waffen in der Reisetasche (Urteilsgründe: Seite 14).*

[09] *Im Garten des Wohnhauses des Angeklagten fanden sodann die Filmaufnahmen, wie vereinbart, statt. Nach den Aufnahmen gingen die an den Aufnahmen Beteiligten (Angeklagter, Wellner und Lämmchen) in das Restaurant „Schweinske“ und tranken dort Kaffee. Dabei führte Wellner einen der Schießkugelschreiber bei sich. Anschließend fuhr der Zeuge Wellner mit seinen Schusswaffen wieder zu sich nach Hause (Urteilsgründe: Seiten 14-15).*

Im Jahr 2008 traf der Revisionsführer den Zeugen Wellner erneut, der ihm berichtete, dass das Geschäft gut laufe und Waffen, die er veräußert habe, bei einer Schießerei in Hamburg eingesetzt worden seien. Aufgrund eines Bandenkrieges im Rotlichtmilieu lägen zahlreiche Bestellungen für Pistolen der Marken Glock und Walther vor, die er nun liefern müsse.

Der Revisionsführer erstattete daraufhin unter Zusicherung der Vertraulichkeit Strafanzeige (Blatt 2 d.A.) gegen den Zeugen Wellner, da er im Zwiespalt zwischen der Verhinderung weiterer Straftaten und dem Informantenschutz nach Rücksprache mit Kollegen der Bewahrung menschlichen Lebens den Vorzug gab.

Zur Person stellt das Landgericht im angegriffenen Urteil unter anderem fest:

[10] *Der Angeklagte ist Waffensammler und im Besitz einer Waffenbesitzkarte. Er verfügt aktuell noch über 15 bis 20 (legale) Schusswaffen, wobei es sich überwiegend um Revolver und Pistolen handelt, sowie Munition für die Waffen. Nach seinen Angaben benötigt er diese Waffen überwiegend für seine journalistische Tätigkeit als Vergleichsobjekte. Er ist auch Mitglied in einem Schießsportverein (Urteilsgründe: Seite 6).*

I.3. - Zur Begründung des Schuldspruchs:

Das Landgericht hat den Revisionsführer wegen Anstiftung zum unerlaubten Führen von erlaubnispflichtigen und verbotenen Schusswaffen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt.

Zur Begründung führt das Landgericht wie folgt aus:

[11] *Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere befand er sich nicht in einem schuldausschließenden Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB (Urteilsgründe: Seite 15).*

[12] *In den Videoaufnahmen von März 2007 ist zu sehen, dass eine Person – hierbei handelte es sich wieder um den Zeugen Wellner, wie der Angeklagte und der Zeuge Wellner übereinstimmend bekundeten – eine Maschinenpistole aus einer textilen Tasche entnimmt. Weitere ist zu sehen, dass Wellner die Waffen, auch die Selbstladepistole MAB aus der Tasche nimmt, das Magazin herausnimmt und beides auf den Boden legt. Es ist zu sehen, dass das entnommene Magazin mit Patronen geladen ist. Eine Patrone, deren Projektil sichtbar ist, steht oben heraus. Durch die seitliche Schlitzöffnung des Magazins ist zu sehen, dass das Magazin mit weiteren Patronen geladen ist. Auch der Angeklagte gab dazu an, dass Wellner die Pistole bereits geladen mitgebracht hatte. Auf den weiteren Aufnahmen ist zu sehen, wie die oben (siehe Ziff. III) aufgelisteten Waffen auf dem Boden liegen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Videoaufnahmen wird auf die zwei bei der Akte (hintere Aktentasche) befindlichen Video-DVs verwiesen (Urteilsgründe: Seite 17).*

[13] *Die Angaben des Angeklagten zu dem von ihm eingeholten Rechtsrat beim Zeugen Heinrich wurden von diesem Zeugen bestätigt. Der Zeuge Heinrich bekundete glaubhaft u. a., dass er sich nicht erinnern könne, mit dem Angeklagten, in ihn oft angerufen und mit ihm*

Rechtsfragen zum Waffenrecht erörtern wollte, über die Frage der Rechtmäßigkeit des Transportes von illegalen Waffen (z. B. einer Maschinenpistole) vom Verwahrungsort zum Drehort gesprochen worden sei. Falls der Angeklagte ihn dies gefragt hätte, hätte er ihm aber in jedem Fall davon abgeraten (Urteilsgründe: Seite 18).

[14] *Ausweislich des Gutachtens des LKA vom 26.01.2009 handelt es sich bei dem untersuchten Gegenstand um ein Gewehr des Fabrikats Blaser, Modell R93, Kaliber 9.3x62 mit einer Magazinkapazität von 3 Patronen. Es handelt sich um ein Repetiergewehr mit Mehrladevorrichtung. Auf der Waffe war ein Zielfernrohr der Marke Zeiss montiert. Das Gewehr ist mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet, die einwandfrei funktionierte. Bei einer Beschussprüfung funktionierten die Schlag-, Abzugs- und Sicherungseinrichtungen einwandfrei. Bei dem durchgeführten Funktionsbeschuss traten ebenfalls keine Störungen auf. Die Feststellung der Kammer, dass der Zeuge Wellner für keine der oben aufgeführten Waffe über eine waffenrechtliche Genehmigung verfügte, ergibt sich aus dem Vermerk des LKA 63 vom 06.05.2008 über die Auswertung der Waffenakte des Zeugen Wellner bei der LPV 36 (Urteilsgründe: Seite 21).*

[15] *Der Angeklagte hat sich durch seine Tat, wie im Tenor bezeichnet, strafbar gemacht. Durch seine Tat hat er vorsätzlich den Zeugen Wellner zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Tat – nämlich dem verbotswidrigen Führen von verschiedenen Schusswaffen am 12.03.2007 – angestiftet.*

[16] *Der Angeklagte hat sich – entgegen der Auffassung der Verteidigung – der Anstiftung zum Führen strafbar gemacht, obwohl der Angestiftete die Waffen bereits zuvor unerlaubt in Besitz hatte. Denn die Dauerdelikte des Besitzes von Waffen und des Führens von Waffen stehen regelmäßig in Tateinheit zueinander, da das Führen einen eigenständigen Unrechtsgehalt hat (vgl. Heinrich in Steindorf / Heinrich / Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 52 Rn. 70A und 73 m.w.N.).*

Gleichzeitiges unerlaubtes Führen von mehreren Schusswaffen, auch wenn sie verschiedener Art sind, bewirkt ebenfalls Tateinheit (Heinrich a.a.O. Rn. 73 m.w.N.) (Urteilsgründe: Seite 22).

[17] *Das Führen der Schusswaffen durch den angestifteten Wellner beim Transport in dessen PKW war auch entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht gemäß § 12 Abs. 3 WaffG*

erlaubnisfrei zulässig. Nach dieser Vorschrift bedarf derjenige nicht einer Erlaubnis zum Führen von Waffen, wer diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt. Zunächst bezieht sich § 12 Abs. 3 WaffG nach seinem Regelungszweck nur auf den Transport von legalen Waffen, d. h. solche, deren Besitz rechtmäßig erfolgt und nicht – wie vorliegend – auf den Transport von illegalen Waffen. Weiter waren die Waffen im Kofferraum für Wellner jederzeit zugriffsbereit (Urteilsgründe: Seite 23).

[18] *Die Selbstladepistole war sogar mit scharfer Munition geladen. Schließlich erfolgte der Transport auch nicht zu einem von Wellner oder des Angeklagten Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit (Urteilsgründe: Seite 23).*

[19] *Denn der Angeklagte hätte Filmaufnahmen z. B. im Haus oder auf dem Grundstück des Wellner durchführen können, ohne dass hierzu ein ungesicherter Transport diverser scharfer Waffen durch das Hamburger Stadtgebiet notwendig gewesen wäre. Ein diesbezügliches berechtigtes journalistisches Interesse vermag die Kammer nicht zu erblicken (Urteilsgründe: Seite 24).*

[20] *Der Angeklagte befand sich auch nicht in einem schuldausschließenden Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB. Dem Angeklagten fehlte bei der Begehung der Anstiftung nicht die Unrechtseinsicht. Dies ergibt sich aus den Gesamtumständen. Bei einer nur leichten Anspannung seines Gewissens hätte der vorgebildete Angeklagte ohne weiteres erkennen müssen, dass es von der Rechtsordnung nicht geduldet werden kann, dass er eine Person, die er – wie er angab – für einen illegalen Waffenhändler hielt, veranlasste, mit diversen illegalen scharfen Schusswaffen durch das Hamburger Stadtgebiet zu fahren, um von ihm und den Waffen Filmaufnahmen für einen Fernsehbericht zu machen (Urteilsgründe: Seite 24).*

[21] *Es musste ihm klar sein, und dies war es ihm zur Überzeugung der Kammer auch, dass er mit seinem Tun die Grenzen des zulässigen journalistischen Handelns überschritt. Über die Frage des Transportes der Waffen zum Drehort hatte der Angeklagte zuvor im Übrigen auch keinen Rechtsrat eingeholt (Urteilsgründe: Seiten 25-26).*

[22] *Bei der Strafzumessung war zunächst vom Strafraumen des § 52 Abs. 1 WaffG (alte und*

neue Fassung) auszugehen (Urteilsgründe: Seite 25).

[23] *Die Motivation zur Tat war ein grundsätzlich berechtigtes journalistisches Interesse an der Fertigung eines Filmbeitrags, auch wenn der Angeklagte dabei – wie oben ausgeführt – die Grenzen des rechtlich zulässigen Handelns überschritten hatte (Urteilsgründe: Seite 25).*

[24] *Das Führen der Waffen durch Wellner erfolgte nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit (Fahrtstrecke für Hin- und Rückfahrt im Hamburger Stadtgebiet) (Urteilsgründe: Seite 25).*

[25] *Abschließend war strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte Ende April / Anfang Mai 2008 der Polizei einen Hinweis gegeben hatte, dass Guido Wellner ein illegaler Waffenhändler sei, der u. a. mit Maschinenpistolen und Schießkugelschreibern Handel treibt. Der Hinweis führte in der weiteren Folge zu Ermittlungsmaßnahmen gegen Wellner. Der Angeklagte – davon ging die Kammer zu seinen Gunsten aus – trug damit zur Aufklärung der Straftaten des Wellner mit bei, auch wenn der Vorwurf des Waffenhandels durch Wellner im gerichtlichen Verfahren (Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 11.03.2011) nicht als erwiesen erachtet wurde und Wellner letztendlich lediglich wegen Erwerbs, Besitzes und Führens von Schusswaffen und Munition rechtskräftig verurteilt wurde (Urteilsgründe: Seite 27).*

[26] *Strafschärfend hat die Kammer die Vielzahl der von Wellner geführten Schusswaffen berücksichtigt.*

Die Kammer hat von einer erneuten Milderung des Strafrahmens nach §§ 46b Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB abgesehen, da die Aufklärungshilfe des Angeklagten bereits im Rahmen der Gesamtabwägung zum Vorliegen eines minder schweren Falles „verbraucht“ worden ist (Urteilsgründe: Seiten 27-28).

Soweit im folgenden Text auf die Begründung des Landgerichts Bezug genommen wird, geschieht dies, unter Benennung der Nummer des Zitates.

II - Zum Rechtlichen:

Rechtsfehlerhaft ist ein Urteil, wenn Gesetze nicht, oder nicht richtig angewendet wurden. Das

vorliegende Urteil erweist sich in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft:

- das erkennende Gericht hat es verabsäumt, die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 WaffG eingehend zu prüfen und im Hinblick auf ein eigenständiges Unrecht das tatsächliche Geschehen einer Würdigung zu unterziehen (II.1),
- das erkennende Gericht hat es unterlassen zu prüfen, inwieweit das Geschehen, das zur Verurteilung des Revisionsführers führte, bereits vom Tatvorsatz des Zeugen Wellner umfasst war und es in Folge unterlassen zu prüfen, ob eine Anstiftung überhaupt möglich war (II.2.),
- die Ausführungen des erkennenden Gerichts lassen erkennen, dass es die Reichweite des journalistischen Interesses als Rechtfertigungsgrund verkannt hat (II.3.),
- zuletzt hat es das Gericht unterlassen, die Frage eines vermeidbaren Verbotsirrtums zu erörtern (II.4.).

II.1. - Zum Führen durch den Zeugen Wellner:

Das Landgericht stellt in der angegriffenen Entscheidung fest, dass der Revisionsführer den Zeugen Wellner zum Führen von Waffen angestiftet habe. Die Waffen seien zugriffsbereit gewesen [17], es sei strafscharfend zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Waffen geführt worden sei [26]. Dem Führen von Waffen wohne ein eigenständiger Unrechtsgehalt inne [16], [22].

Diese Bewertung des Gerichts begegnet erheblichen Bedenken. Zunächst hat das Gericht rechtsfehlerhaft die Voraussetzungen für einen Transport sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht verkannt (II.1.1.). Weiterhin hat das erkennende Gericht es rechtsfehlerhaft unterlassen, zu prüfen, ob dem Tatgeschehen, zu dem der Revisionsführer angestiftet haben soll, auch tatsächlich ein eigenständiger Unrechtsgehalt innewohnt, der über den des Dauerdeliktes des unerlaubten Besitzes hinausgeht (II.1.2.).

II.1.1. - Zu den tatsächlichen Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Transports:

Der Besitz einer Waffe ist definiert als die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 2, Ziff. 2). Führen ist nach dem WaffG die Ausübung des Besitzes außerhalb des umfriedeten Besitztums, eines Schießstandes, oder eines anderen Ortes, den das WaffG vorsieht (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 2, Ziff.

4). Damit unterscheiden sich Führen und Besitz ausschließlich dadurch, dass der Besitz an unterschiedlichen Ort ausgeübt wird.

Das Gericht stellt fest, dass die Waffen zugriffsbereit gewesen seien [17], weiterhin habe der Zeuge Wellner die Waffen in einem Sack in dem Kofferraum seines Wagens zum Revisionsführer gefahren [07], [08] [09]. Diese Feststellungen stehen in einem direkten, unvereinbaren Widerspruch zueinander.

Zugriffsbereit ist eine Waffe (nur) dann, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann. Als Faustregel für das Vorliegen einer zugriffsbereiten Waffe gilt, dass „drei Handgriffe, oder drei Sekunden“ genügen, um die Waffe in Anschlag bringen zu können (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 2, Ziff. 13; Heller/Soschinka, Waffenrecht – Handbuch für die Praxis, Rz. 1148).

Bereits die Art der Tasche verhinderte nach diesseitiger Auffassung, dass die Waffen zugriffsbereit waren. Wie der Filmbeitrag, auf dem im Urteil Bezug genommen wird [12], zeigt, musste die Tasche abgelegt und geöffnet werden. Erst danach war es möglich einzelne Waffen herauszunehmen. Damit konnten die Waffen nicht mit wenigen Handgriffen in Anschlag gebracht werden und waren nicht zugriffsbereit (Heller/Soschinka, Waffenrecht – Handbuch für die Praxis, Rz. 1150).

Da sich die Tasche mit den Waffen zusätzlich im Kofferraum befand bedarf es jedoch keiner Entscheidung darüber, ob bereits die Tasche ausreichend war um einen Zugriff mittels weniger Handgriffe zu vermeiden. Der Zeuge Wellner hätte den Kofferraum und die Tasche öffnen müssen, um eine Waffe aus der Tasche in Anschlag bringen zu können. Damit war es ausgeschlossen, die Waffen mit wenigen Handgriffen in Anschlag zu bringen. Der legale Transport von Schusswaffen in einem Kofferraum gehört zum normalen Umgang mit Waffen. Der Gesetzgeber stellt fest, dass eine Waffe nicht zugriffsbereit ist, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis transportiert wird, dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung dafür, dass eine Waffe nicht zugriffsbereit ist (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 2, Ziff. 13; Heller / Soschinka Waffenrecht – Handbuch für die Praxis, Rz. 1149).

Damit ist das erkennende Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass der Zeuge Wellner die Waffen zugriffsbereit bei sich gehabt hat.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der Transport einer Waffe in ungeladenem und nicht

zugriffsbereiten Zustand keiner Erlaubnis bedarf. Dieser Festlegung liegt der Gedanke zugrunde, dass der so transportierten Waffe nicht die Gefahr innewohnt, dass sie zu Drohungen oder anderen missbräuchlichen Verwendungen eingesetzt werden kann, da auch eine ungeladene Waffe geführt wird, sofern sie zugriffsbereit ist (BT-Drucks. VI/2678, S.32).

Richtig ist, dass eine einzige Waffe, die der Zeuge Wellner transportierte, sich in geladenem Zustand befand [18]; nach den Feststellungen des Gerichtes [08] waren jedoch alle anderen Waffen ungeladen und in nicht zugriffsbereitem Zustand.

Die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Transport lagen damit in tatsächlicher Hinsicht vor. Dies hat das Gericht in rechtsfehlerhafter Weise verkannt, als es davon ausging, dass alle Waffen zugriffsbereit gewesen seien.

II.1.2. - Zu den rechtlichen Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Transports:

Auch in rechtlicher Hinsicht hat das erkennende Gericht verkannt, dass die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Transport vorlagen.

§§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 & 2 WaffG lauten:

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;

2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;

Eine Berechtigung zum Besitz sieht diese Ausnahmevorschrift nicht expressis verbis vor. Ebenfalls ist es keine Tatbestandsvoraussetzung, dass es sich um legale Waffen handeln muss. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Ziff. 1-3 WaffG. In diesen Vorschriften wird ausdrücklich auf die Besitzberechtigung abgestellt. Das dort beschriebene Verhalten ist nur dann legal, wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis vorliegt und die Waffe legal besessen ist.

Für den Transport von erlaubnispflichtigen Waffen gelten diese Einschränkungen nicht. Die einzige weitere Voraussetzung ist, dass der Transport, genau wie das Führen nach § 12 Abs. 3 Ziff.1 einem Zweck dient, der von einem waffenrechtlichen Bedürfnis gedeckt ist. Ein waffenrechtliches Bedürfnis setzt aber nicht voraus, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis überhaupt vorliegt, es ist Voraussetzung dafür, dass eine Erlaubnis überhaupt erteilt werden kann (§ 4 Abs.4 WaffG).

Nach dem Wortlaut dieser Ausnahmegesetzvorschrift ist es damit nicht erforderlich, dass der Transportierende eine Erlaubnis besitzen muss (Siehe auch § 12 Abs.3 Ziff. 4 & 5 WaffG).

Das erkennende Gericht hat weiterhin nicht berücksichtigt, dass sowohl der Zeuge Wellner, als auch der Revisionsführer Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse waren. Der Revisionsführer ist nach wie vor Inhaber einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige. Er besitzt diese Waffenbesitzkarte als durch die Innenbehörde Hamburg anerkannter Waffensachverständiger, der die Waffen ausschließlich für seine journalistischen Arbeiten benötigt [10]. Mit Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 21.5.2012 hat der Bundestag den Status des Revisionsführers als einem der führenden Sachverständigen des Waffenrechts bestätigt (BT-Drucksache ist die 17(4)510A sowie 17/74).

Zwar stellt das Gericht fest, dass der Revisionsführer Waffensammler sei; diese Feststellung beruht aber erkennbar auf einem Schreibfehler des Gerichts, denn das Bedürfnis eines Waffensammlers, der Aufbau einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung von Waffen oder Munition (§ 17 Abs. 1 WaffG), lässt sich mit der unwiderlegten Angabe des Revisionsführers, dass die Waffen für journalistisches Arbeiten benötigt werden [10] nicht vereinbaren. Dem erkennenden Gericht ist offensichtlich entgangen, dass sich Waffensammler und Waffensachverständige zwar eine gleichfarbige (rote) Waffenbesitzkarte teilen, die Voraussetzungen jedoch in unterschiedlichen Vorschriften (§§ 17 & 18 WaffG) geregelt sind und vollkommen andere Tätigkeiten beschreiben.

Aus der Tatsache, dass das Gericht das Geschehen auf dem umfriedeten Besitztum des Revisionsführers nicht zum Gegenstand der Verurteilung gemacht hat ergibt sich, dass das Gericht davon ausging, dass der Revisionsführer ein waffenrechtlich anerkanntes Bedürfnis dafür gehabt hat, dass der Zeuge Wellner die Waffen bei ihm „vorführte“. Damit muss aber auch der Transport vom Bedürfnis der journalistischen Berichterstattung des Revisionsführers umfasst gewesen sein, denn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Ziff. 1 & 2 sind in diesem

Punkt identisch.

Auch die im März 2012 in Kraft getretene allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) verlangt nicht das Vorliegen zweier korrespondierender Bedürfnisse:

12.3.1 Im Falle des § 12 Absatz 3 Nummer 1 wird neben der Zustimmung des Hausrechtsinhabers gefordert, dass zum Führen einer Schusswaffe in fremdem Besitztum ein Bedürfnis (z. B. Bewachungsunternehmer oder Bewacher auf dem Grundstück des bewachten Objekts) vorliegen muss. Mit dieser Regelung soll einer missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen begegnet werden.

*Ein Bedürfnis in diesem Sinne ist festzustellen,
– wenn eine Erwerbs- und Besitzerlaubnis erforderlich ist,
nach Sinn und Zweck dieser Erlaubnis,
[...]*

(WaffVwV vom 05.03.2012, Bundesanzeiger, Jahrgang 64, Nr.47 a, 12.3.1, S.14)

Damit ist es für den legalen Transport ausreichend, wenn dieser von **einem** Bedürfnis **eines Beteiligten** gedeckt ist. Im Falle des Revisionsführers ist das Bedürfnis als Waffensachverständiger wegen seiner journalistischen Tätigkeit am 23.12.2005 durch die Innenbehörde Hamburg anerkannt worden. Damit war der Transport durch das Bedürfnis des Revisionsführers abgedeckt und legal.

Das Gericht hat die Anwendung des § 12 Abs. 3 WaffG damit rechtsfehlerhaft abgelehnt.

II.1.3. - Zum fehlenden eigenständigen Unrechtsgehalt des Tatgeschehens:

Das erkennende Gericht beschränkt sich auf die Feststellung, dass dem Führen ein eigenständiger Unrechtsgehalt innewohne **[16]**. weitere Feststellungen zum Unrechtsgehalt enthält die angegriffene Entscheidung nicht. Diese Feststellungen sind jedoch nicht entbehrlich.

Wie unter II.1.1. dargestellt umfasst der Begriff des Führens jede Form der Besitzausübung, außerhalb des eigenen umfriedeten Besitztums. Damit ist in rechtlicher Hinsicht sowohl ein

Tatgeschehen, das dem Transport entspricht, als auch das Führen der geladenen Waffe am Mann erfasst. Das Führen einer illegalen Waffe steht in Tateinheit mit dem Dauerdelikt des unerlaubten Besitzes. Es stellt sich als besonders gefährliche Manifestation des Willens zum Besitz dar, die gegebenenfalls im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen ist (BGH Beschluss vom 10.12.1987, AZ: 1 StR 590/87; BGHSt 36, 151; BGH Beschluss vom 17.04.2004, AZ. 33/04).

Lediglich eine Tat, die ein neues, besonders schwerwiegendes Unrecht beinhaltet, kann zu einer Zäsurwirkung führen, die das Dauerdelikt durchbricht (BGH Beschluss vom 18.02.1998, AZ: 1 ARs 1/98; BGH Beschluss vom 27.12.2011, AZ: 2 StR 380/11).

Es ist nach den Gründen des Urteils erkennbar, dass der Zeuge Wellner die illegalen Waffen vor und nach dem Zeitpunkt des angeklagten Tatgeschehens besessen hat. Damit liegt ein Dauerdelikt vor. Wie sich ebenfalls aus den Urteilsgründen ergibt, gehörte das Führen der illegalen Waffen am Mann zum Tatvorsatz des Zeugen Wellner **[03]**.

Das Tatgeschehen, zu dem der Revisionsführer angestiftet haben soll, erfüllt – bis auf eine Ausnahme - die Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Transports. Damit war im Hinblick auf das tatsächliche Geschehen zwingend zu prüfen, ob sich aus dem konkreten Tatgeschehen überhaupt ein weiterer Unrechtsgehalt erkennen lässt, der über das Dauerdelikt des unerlaubten Besitzes hinausgeht. Das Tatgeschehen war so nahe an einem Geschehen, das der Gesetzgeber als erlaubnisfrei eingestuft hat, dass ein weitergehendes Tatunrecht nicht erkennbar ist.

Damit hat es das Gericht rechtsfehlerhaft unterlassen zu prüfen, ob überhaupt ein höherer Unrechtsgehalt, der über den bloßen Besitz hinausgeht, vorliegt. Diese Prüfung war nicht entbehrlich. Zwar müssen die Urteilsgründe nicht alle, wohl aber alle wesentlichen tragenden Erwägungen enthalten. Das Revisionsgericht muss in die Lage versetzt werden, prüfen zu können, ob das Tatgericht alle wesentlichen Umstände erkannt und geprüft hat.

Dabei ist es zulässig, die Erwägungen kurz zu halten. Die vorliegenden Erwägungen kommen jedoch über die bloße Feststellung eines rechtlichen Grundsatzes nicht hinaus. Inwieweit das erkennende Gericht in der angegriffenen Entscheidung überhaupt erkannt hat, dass hier eine weitergehende Prüfung anhand des konkreten Sachverhalts notwendig ist, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen.

II.1.3. - Zwischenergebnis:

Die Verurteilung des Revisionsführers erfolgte wegen einer Anstiftung zu einem Verbrechen (dem Transport einer ungeladenen vollautomatischen Waffe), strafschärfend wurde die Vielzahl der transportierten Waffen berücksichtigt [26]. Voraussetzung für das Beruhen eines Urteils auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung ist, dass nicht auszuschließen ist, dass das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das erkennende Gericht das Recht richtig angewandt hätte.

Dies ist hier der Fall. Alleine bei einer Waffe, die der Zeuge Wellner transportiert hatte, lagen die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Transport nicht vor. Hierbei handelte es sich um eine halbautomatische Pistole. Schon anhand des gewählten Strafrahmens, als auch der Strafzumessungserwägung zu der Vielzahl der Waffen, lässt sich erkennen, dass das Urteil mit Sicherheit anders ausgefallen wäre, wenn das Gericht die Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Transportes und des eigenständigen Unrechtsgehalts mit der gebotenen Sorgfalt geprüft hätte.

Das Urteil beruht auf dieser fehlerhaften Rechtsanwendung.

II.2. - Zur fehlenden Anstiftung:

Rechtsfehlerhaft hat es das erkennende Gericht unterlassen, die Frage zu prüfen, inwieweit der Zeuge Wellner überhaupt angestiftet werden konnte (II.2.1.) und ob auf Seiten des Revisionsführers überhaupt ein ausreichender Anstiftervorsatz vorlag (II.2.2.).

II.2.1. - Zu den fehlenden Feststellungen zum Tatvorsatz des Zeugen Wellner:

Eine Anstiftung ist dann nicht möglich, wenn die Person, die angestiftet werden soll, ohnehin zur Begehung der Tat entschlossen ist.

Es [...] gilt ganz unumstritten, dass ein bereits zur Tat entschlossener Täter nicht mehr angestiftet werden kann. Dies stellt die logische Konsequenz der Tatsache dar, dass Anstiftung bedeutet, bei einem anderen den Tatentschluss hervorzurufen, und man nun einmal nichts mehr hervorrufen kann, was bereits vorhanden ist (LG Freiburg, Urteil vom 23.01.2008, AZ: 7 Ns 630 Js 23306/06 - AK 165/07, 7 Ns 630 Js 23306/06,

AK 165/07).

Das erkennende Gericht hat sich mit der Frage des Tatvorsatzes des Zeugen Wellner nicht auseinandergesetzt. Dies wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen, nachdem das Gericht selbst in seinen Urteilsgründen auf eine Videodatei verweist, in der der Zeuge Wellner zu sehen ist, wie er mit einer vollautomatischen Waffe (MP 40) in freier Natur auf einen Baum schießt [03].

Diese Videoaufnahme beweist, dass der Zeuge Wellner seine illegalen Waffen nicht nur besessen, sondern auch geführt und benutzt hat. Damit liegt der Nachweis dafür vor, dass nicht nur der Transport der illegalen Waffen, sondern auch das Führen am Mann und das Abfeuern der Waffen vom Tatvorsatz des Zeugen Wellner umfasst waren.

Ein zur konkreten Tat entschlossener kann nicht mehr angestiftet werden, jedoch kann in einer Bestärkung des Tatentschlusses eine psychische Beihilfe vorliegen. Wird dagegen der spätere Täter veranlasst, anstelle der Tat, zu der er entschlossen war, eine andere Tat zu begehen, so handelt es sich um eine, als Anstiftung zu bewertende „Umstiftung“ (BGH Beschluss vom 08.08.1995, AZ: 1 StR 377/95).

Eine Bewertung des Tatgeschehens ist aufgrund des Nachweises, dass der Zeuge Wellner grundsätzlich vorhatte, seine illegalen Waffen zu führen, nur rechtsfehlerfrei möglich, wenn das erkennende Gericht die Tatmotivation des Dauerdelikts (mit)untersucht. Dies ist hier unterblieben; das erkennende Gericht hat sich mit der Frage des Tatvorsatzes des Zeugen Wellner nicht befasst und damit § 26 StGB nicht richtig angewendet.

II.2.2. - Zum fehlenden Vorsatz des Revisionsführers:

Der Anstifter muss den Täter mit doppeltem Anstiftervorsatz zur Tat bestimmen. Der Anstifter muss wollen, dass der Täter einen Tatentschluss fasst (Bestimmungsvorsatz), und er muss darüber hinaus auch die (vollendete) Tat wollen (Tatvorsatz). Die Bestimmungshandlung und der der Vorsatz müssen sich auf eine hinreichend konkretisierte Tat richten. Maßstab für die Beurteilung der Bestimmtheit ist, ob durch die Einbeziehung des anderen schon eine erhöhte Gefährdung des geschützten Rechtsguts eintreten kann (BGH Urteil vom 29.10.1997, AZ: 2 StR 239/97).

Das Landgericht trifft lediglich die Feststellungen [11], [15], dass der Revisionsführer

rechtswidrig und schuldhaft gehandelt habe. Erwägungen zum doppelten Vorsatz des Angeklagten lassen sich den Urteilsgründen nicht entnehmen.

Dies wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen. Das erkennende Gericht stellt fest, dass sich der Revisionsführer vor Durchführung der Dreharbeiten bei dem Zeugen Heinrich [04], [13] und Herrn RA Streitberger [05] Rechtsrat eingeholt hatte. Weiterhin ging der Revisionsführer – unwiderlegt – davon aus, dass es sich bei dem Zeugen Wellner um einen illegalen Waffenhändler handelte [20].

Damit stellt das erkennende Gericht selbst fest, dass sich der Revisionsführer um eine größtmögliche rechtliche Absicherung der Dreharbeiten bemüht hatte. Weiterhin stellt das Gericht fest, dass der Revisionsführer davon ausging, es mit einer Person zu tun zu haben, die als Waffenhändler die Waffen ohnehin zum Zwecke des Dauerdelikts des gewerbsmäßigen unerlaubten Waffenhandels transportiert.

Der Zeuge Heinrich bestätigte nach den Feststellungen des Gerichts glaubhaft, dass der Revisionsführer bei der zuständigen Waffenrechtsbehörden um eine Erlaubnis für einen Scheinankauf beim Wellner nachsuchte [04]. Dieses vom Zeugen bestätigte Anliegen diente erkennbar ausschließlich der Erfüllung journalistischer Sorgfaltspflichten. Selbst dann, wenn der Zeuge Wellner nicht mit illegalen Waffen gehandelt hätte, ist aus den Feststellungen des Gerichtes zu dieser Aussage nachgewiesen, dass der Revisionsführer davon ausgegangen ist, ein stattfindendes Dauerdelikt zu dokumentieren und eben nicht zu einer strafbaren Handlung anzustiften.

Dem Revisionsführer fehlte es damit am erforderlichen Anstiftervorsatz. Er konnte und durfte davon ausgehen, dass der Zeuge Wellner seine illegalen Waffen als illegaler Waffenhändler ohnehin transportieren würde. Eine weitere, über den bestehenden Tatvorsatz des omnimodo facturus hinausgehende Rechtsgutsgefährdung lag nicht vor. Darüber hinaus legt die Art des Transports nahe, dass eine weitere Gefährdung des geschützten Rechtsguts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vom Revisionsführer nicht gewollt war.

Eine fahrlässige Anstiftung ist nicht strafbar. Wegen der unzureichenden Erwägungen der Kammer ist zu besorgen, dass die Kammer die Voraussetzungen des Anstiftervorsatzes verkannt und damit § 26 StGB nicht richtig angewandt hat.

II.2.3. - Zwischenergebnis:

Voraussetzung für das Beruhen eines Urteils auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung ist, dass nicht auszuschließen ist, dass das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das erkennende Gericht das Recht richtig angewandt hätte.

Das erkennende Gericht hat sich in seinen Urteilsgründen gar nicht mit dem Tatvorsatz des Zeugen Wellner auseinandergesetzt und damit die erforderliche Erörterung, ob eine Anstiftung überhaupt möglich war unterlassen, obwohl die Umstände des Falles eine derartige Erörterung geboten hätten.

Weiterhin hat das erkennende Gericht sich nicht mit der Frage des Vorsatzes des Revisionsführers auseinandergesetzt, obwohl Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass der Revisionsführer nicht mit ausreichendem Anstiftervorsatz gehandelt hat.

Damit besteht die Möglichkeit, dass das erkennende Gericht bei richtiger Rechtsanwendung zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass entweder eine Anstiftung nicht vorlag, oder aber der erforderliche Vorsatz des Revisionsführers nicht gegeben war.

Das Urteil beruht damit auf diesem Rechtsfehler.

II.3. - Zur Rechtfertigung nach § 34 StGB:

Das Landgericht stellt fest, dass ein berechtigtes journalistisches Interesse beim Revisionsführer vorgelegen hat [23], weiter kommt es zu dem Ergebnis, dass das Tatgeschehen nicht durch dieses Interesse gerechtfertigt wird [19]. Eine nähere Begründung warum dem so ist, enthält die Entscheidung nicht. Das Landgericht stellt lediglich ergänzend fest, dass der Revisionsführer die Dreharbeiten auf dem umfriedeten Besitztum des Zeugen Wellner hätte durchführen können [19]. Dies lässt besorgen, dass die Kammer die Tragweite des journalistischen Interesses verkannt und damit die Vorschrift des § 34 StGB rechtsfehlerhaft nicht angewendet hat.

II.3.1. - Zur möglichen Rechtfertigung nach § 34 StGB:

Die Pressefreiheit, namentlich im Bereich des investigativen Journalismus, macht es bisweilen unumgänglich, dass die Berichterstattung mit einer Verletzung von Rechtsnormen einhergeht. Ist dies der Fall, ist das Geschehen anhand der Vorschrift des § 34 StGB zu würdigen. Dabei rechtfertigt nicht jedes Interesse an einer Berichterstattung die Verletzung von Normen. Handelt es sich jedoch um die Gefährdung eines Rechtsguts von überragender Bedeutung, kann selbst die Verwirklichung eines Dauerdelikts gerechtfertigt sein, sofern der Täter sich hierbei eines Mittels bedient, dessen Gefahr für das geschützte Rechtsgut gering ist und er die Rechtsverletzung auf das zumutbare Minimum beschränkt (OLG Düsseldorf, NstZ 2006, 243-244).

Nicht jede Rechtsverletzung, die im Rahmen journalistischer Arbeit auftritt, führt damit zu einer Strafbarkeit des Journalisten.

II.3.2. - Zur journalistischen Berichterstattung:

Der Revisionsführer arbeitet seit 2003 als politisch investigativer Journalist, er veröffentlicht regelmäßig bei den führenden Nachrichtensendungen und Politmagazinen öffentlich rechtlicher Sendeanstalten (u.a. :Tagesschau, ZDF Frontal21 & ZDF heute). Für seine gemeinsame Berichterstattung mit dem Redakteur Ulrich Stoll erhielt die Redaktion ZDF Frontal21 2007 die "goldene Kamera". Weiterhin ist der Revisionsführer seit Dezember 2005 anerkannter Waffensachverständiger, konkret bezogen auf seine berufliche Tätigkeit als Journalist. Er ist zusätzlich Dozent für staatlich anerkannte Bildungsträger und war sowohl für Fraktionen des Deutschen Bundestages als auch den Innenausschuss des deutschen Bundestages als Sachverständiger tätig.

Der Revisionsführer ist damit Journalist.

Obwohl der Zeuge Wellner bestreitet, mit Waffen gehandelt zu haben, belegen sowohl das Ergebnis der Ermittlungen (Anklage wegen gewerblichen Waffenhandels), die zum ankauf angebotene illegale Pistole Glock, als auch die Angabe des Zeugen Wellner zu der gestohlenen Waffe, dass der Beitrag „Dealer am Abzug“ nach journalistischen Maßstäben richtig war.

Damit handelt es sich um eine seriöse journalistische Berichterstattung.

Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 34 StGB liegen damit vor; wie auch das Landgericht festgestellt hat [23], [19].

II.3.3. - Zur Anwendbarkeit auf das konkrete Tatgeschehen:

Ein überragendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung über den Handel mit illegalen Waffen ist zu bejahen. Von sämtlichen Straftaten, die mit Schusswaffen begangen werden, werden etwa 97% mit Waffen aus illegalem Bestand begangen. Bei schätzungsweise mehr als 3000 Todesopfern seit 1990, die durch illegale Schusswaffen zu beklagen sind, ist eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit durch diesen Handel, mithin eine Dauergefahr im Sinne des § 34 StGB gegeben.

Die Aufdeckung der Methoden und Versorgungswege dieses illegalen Waffenmarktes stellen damit im konkreten Fall Handlungen dar, die geeignet sind, dieser Gefahr durch Aufforderung zu Gesetzesänderungen an den Gesetzgeber zu begegnen. Der Gesetzgeber hat sich dem mit der Waffenrechtsänderung vom 25.7.2009 auch ausdrücklich angeschlossen, indem die im Beitrag [06] [12] als Ergebnis des Interviews mit dem Zeugen Wellner am 17.1.2007 erstmals überhaupt geforderte Einführung eines Nationalen Waffenregisters verabschiedet wurde. Weiterhin hat sich der Gesetzgeber in den Feststellungen zur Sachverständigenanhörung vom 21.5.2012 vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages dieser Sichtweise des Revisionsführers ausdrücklich erneut angeschlossen (Vgl. BT-Drucksache 17(4)510A sowie Protokoll der Anhörung).

Es liegt damit eine Gefahr vor, die von der Norm des § 34 StGB erfasst wird.

II.3.4. - Zur Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung:

Dass sich der Revisionsführer mit dem Zeugen Heinrich in Verbindung gesetzt hat, um die Möglichkeiten legaler Dreharbeiten zu besprechen setzt notwendig voraus, dass der Drehort zwingend logisch nicht auf dem befriedeten Besitztum des Zeugen Wellner stattfinden sollte. In Falle von Dreharbeiten auf dem befriedeten Besitztum des Wellner wäre die Nachfrage entbehrlich gewesen, da der Zeuge Wellner jedoch seine Waffen unter allen Umständen selbst nur auswärts zeigen und dort interviewt werden wollte, kam es zu dieser

Kontaktaufnahme zum Zeugen Heinrich. Dreharbeiten auf dem eigenen umfriedeten Besitztum des Zeugen Wellner hätten ohnehin keiner Erlaubnis bedurft. Die Empfehlung des Zeugen Heinrich „eigenes Besitztum“ zum Drehen zu nutzen setzt damit denotwendig voraus, dass es sich um das Besitztum einer anderen Person, als der des Zeugen Wellner handeln muss. Wenn es sich aber um das umfriedete Besitztum eines Dritten handelt, ist der Transport dieser Waffen als *conditio sine qua non* unumgänglich.

Weiterhin war das konkrete Geschehen – mit einer Ausnahme – als Transport im Sinne des § 12 Abs. 3 WaffG anzusehen (s.o. II.1.), so dass eine Gefahr, die über das bereits bestehende Risiko des Besitzes und Handels durch den Zeugen Wellner hinausging, nicht gegeben war.

Damit ist das Tatgeschehen als geringst mögliches Mittel zu bewerten, die bestehende Dauergefahr durch Aufdeckung und öffentliche Aufforderung zur Beseitigung an den Gesetzgeber zu beseitigen und erweist sich als Verhältnismäßig im Sinne des § 34 StGB.

II.3.5. - zur Vorstellung des Revisionsführers:

Ebenfalls nicht ausreichend bewertet hat das Landgericht die Angabe des Revisionsführers, den Zeugen Wellner als Waffenhändler kennen gelernt zu haben. Zwar gibt das Gericht diese Angabe wieder, verweist aber im übrigen darauf, dass es nicht zu einer Verurteilung gekommen sei [25]. Diese Angabe jedoch unterschlägt, dass der Zeuge Wellner, wie auch Herr Flindt und Frau Hafenbrädl durch die Staatsanwaltschaft Hamburg wegen gewerbsmäßigen Waffenhandels angeklagt wurden.

Die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts, der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Verurteilung wegen des gewerblichen Handels beweist, dass der Revisionsführer zu Recht davon ausging, beim Zeugen Wellner einen Waffenhändler vor sich zu haben, denn selbst die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft haben ausreichende Anhaltspunkte für gewerblichen Waffenhandel ergeben.

Wenn schon die Staatsanwaltschaft den Zeugen Wellner für einen gewerblichen Waffenhändler hielt, dann durfte der Revisionsführer, dem erheblich weniger Recherche- und Ermittlungsmittel zur Verfügung standen, erst recht von der Eigenschaft eines illegalen Waffenhändlers ausgehen.

Dass die Maßstäbe, an denen ein Journalist sich messen lassen muss, nicht erfolgsabhängig im Sinne einer Verurteilung sondern alleine an der Sorgfalt der Recherchen zu bemessen sind, hat das Gericht hier übersehen. Dem angegriffenen Urteil lässt sich nicht entnehmen, dass das Gericht die **Tatsache**, dass der Revisionsführer sich vom Zeugen Wellner bewusst ein schriftliches Kaufangebot einer illegalen Pistole Glock im Kaliber 9mm hat unterbreiten lassen und dass der Zeuge Wellner Täterwissen preisgab, indem konkrete Angaben zur Langwaffe Blaser R93 [14] machte, die der Revisionsführer prüfte, gewürdigt hat.

In jedem Fall ist hat das Gericht aber die eigenen Feststellungen, nämlich, dass der Revisionsführer sich beim Zeugen Heinrich um eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Scheinankauf einer illegalen Waffe vom Wellner zur Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflichten bemüht hat [04], nicht gewürdigt.

Die Aussage des Zeugen Heinrich beweist, dass der Revisionsführer davon ausging, es mit einem gewerblichen Waffenhändler zu tun zu haben.

II.3.6. - Zur Bewertung des Drehorts:

Soweit das Landgericht im angegriffenen Urteil davon ausgeht, dass die Dreharbeiten auf dem umfriedeten Besitztum des Zeugen Wellner hätten stattfinden können [19], wird erkennbar die Frage des Informantenschutzes übersehen.

Der Schutz eines Informanten genießt Verfassungsrang (BVerfG, 1 BvR 538/06 vom 27.2.2007). Er ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die Presse die Aufgabe wahrnehmen kann, die ihr von der Verfassung her zukommt.

Der Revisionsführer war dazu verpflichtet, eine Berichterstattung so zu gestalten, dass eine Identifizierung des Zeugen Wellner nicht möglich ist. Unabhängig davon, dass der Zeuge Wellner Dreharbeiten bei sich nicht zugelassen hätte, mußten die Dreharbeiten damit an einem Ort stattfinden, der eine Identifizierung nicht zuläßt. Dies wäre beim Zeugen Wellner nicht möglich gewesen, so daß die Wahl eines anderen Ortes unausweichlich war.

Die fehlenden Ausführungen des Landgerichts zu dieser Frage lassen besorgen, dass das erkennende Gericht diese Frage übersehen hat und damit geltendes Recht rechtsfehlerhaft nicht angewandt wurde.

II.3.7. - Zwischenergebnis:

Es liegt eine allgemeine Dauergefahr durch den illegalen Waffenhandel und den Missbrauch illegaler Waffen vor. Der Revisionsführer durfte davon ausgehen, dass es sich bei dem Zeugen Wellner um einen gewerblichen illegalen Waffenhändler handelt. Mit dem Transport der illegalen Waffen wurde keine weitergehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geschaffen, so dass es sich um das mildeste Mittel gehandelt hat, um eine Berichterstattung zu ermöglichen. Die Anwendung der Vorschrift des § 34 StGB war damit in jedem Fall zu erörtern.

Das Landgericht hat sich inhaltlich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Handeln des Revisionsführers gemäß § 34 StGB gerechtfertigt sein kann. Die Formulierung des berechtigten journalistischen Interesses ist nicht ausreichend, eine inzidente Prüfung dieser Vorschrift zu unterstellen, da sich das erkennende Gericht nicht mit der Frage einer allgemeinen Gefahr und der Verhältnismäßigkeit auseinandergesetzt hat.

Damit hat das Gericht die mögliche Anwendung des § 34 StGB übersehen und geltendes Recht nicht angewandt. Bei richtiger Anwendung des § 34 StGB besteht die Möglichkeit, dass das Gericht von einer Rechtfertigung des Revisionsführers ausgegangen wäre.

Das Urteil beruht auf dieser Nichtanwendung des § 34 StGB.

II.4. - Zum vermeidbaren Verbotsirrtum

Das Landgericht kommt zu der Feststellung, dass ein schuldausschließender Verbotsirrtum nicht vorliege [11]. Mit der Fragestellung, ob ein vermeidbarer Verbotsirrtum vorlag, setzt sich das erkennende Gericht nicht ausdrücklich auseinander.

Damit wurde ausschließlich die Vorschrift des § 17 Satz 1 StGB, nicht aber die des § 17 Satz 2 StGB angewandt (II.4.1.). Im Rahmen der Irrtumsprüfung hat es das Gericht weiterhin unterlassen zu prüfen, ob der Revisionsführer davon ausgehen durfte, dass eine Sondererlaubnis gemäß § 12 Abs. 5 WaffG entbehrlich war und sein Handeln vom Gesetz gedeckt gewesen ist (II.4.2.).

II.4.1. - Zur ausschließlichen Anwendung des § 17 Satz 1 StGB:

Die Vorschrift des § 17 StGB sieht vor, dass der Täter im Falle eines unvermeidbaren Verbotsirrtums ohne Schuld handelt. War der Verbotsirrtum vermeidbar, liegt ein fakultativer Strafmilderungsgrund vor.

Die Ausführungen des erkennenden Gerichts lassen nicht erkennen, dass es die Vorschrift des § 17 Satz 2 StGB überhaupt geprüft hat. Zwar hat das Gericht angeführt, dass der Revisionsführer bei einer nur „geringen Anspannung seines Gewissens“ hätte erkennen können, dass das Verhalten des Zeugen Wellner von der Rechtsordnung nicht geduldet werden könne. Das Landgericht übergeht aber die Anstrengungen, die der Revisionsführer in tatsächlicher Hinsicht unternommen hat.

Für die Frage der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums ist es bereits für einen unvermeidbaren Verbotsirrtum ausreichend, wenn sich der Betreffende bei einem fachkundigen Rechtsanwalt erkundigt (Tröndle / Fischer, Kommentar zum StGB, § 17, Rz.9). Sowohl der Zeuge Heinrich, als auch Herr Rechtsanwalt Streitberger sind profunde Kenner des Waffenrechts. Der Revisionsführer hat sich damit, obwohl er selbst als Waffensachverständiger über detaillierte Kenntnisse des Waffenrechts verfügt, nicht auf sein Judiz verlassen, sondern weitere Spezialisten konsultiert.

Die unterlassene Würdigung von Umständen, die aus dem Urteil ersichtlich sind und die Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zulassen stellen ebenfalls einen revidiblen Rechtsfehler dar (BGH NstZ 1984, S 17).

Der Revisionsführer hat objektiv betrachtet alle erforderlichen Anstrengungen unternommen, um die Frage, wie derartige Dreharbeiten legal durchgeführt werden können, erschöpfend zu beantworten. Diese Anstrengungen des Revisionsführers sind nach Auffassung der Verteidigung bereits ausreichend, die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums zu begründen, erfordern aber zumindest eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Frage des vermeidbaren Verbotsirrtums. Eine solche Würdigung hat jedoch nicht stattgefunden.

II.4.2. - Zur fehlenden Anwendung des § 12 Abs. 5 WaffG:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 5 WaffG sieht vor, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahme von Erlaubnispflichten zulassen kann. Der Zeuge Heinrich war zum damaligen Zeitpunkt der richtige und einzige zuständige Ansprechpartner für den Revisionsführer. Der Zeuge Heinrich teilte dem Revisionsführer mit, dass die Dreharbeiten auf umfriedetem Besitztum stattfinden könnten. Da sowohl das Führen auf dem umfriedeten Besitztum (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 WaffG), als auch der Transport (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 WaffG) lediglich ein Bedürfnis voraussetzen, war der Transport zum legalen Drehort für den Revisionsführer ein unausweichlicher logischer Zwischenschritt. Hätte der Zeuge Heinrich eine Bescheidung im Sinne des § 12 Abs. 5 WaffG für erforderlich gehalten, hätte er das dem Revisionsführer mitgeteilt. Der Revisionsführer konnte die Angabe des Zeugen Heinrich damit nur so verstehen, dass keine gesonderte Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 WaffG nötig war, da die Dreharbeiten über die Vorschrift des § 12 Abs. 3 WaffG abgedeckt sind.

Damit liegen weitere Anhaltspunkte für einen möglichen vermeidbaren Verbotsirrtum vor, denen das Landgericht nicht nachgegangen ist. Dies in rechtsfehlerhafter Nichtanwendung der Vorschriften des § 12 Abs. 5 WaffG und des § 17 Satz 2 StGB.

II.4.3. - Zwischenergebnis:

Das erkennende Gericht hat erkennbar nur die Frage eines schuldausschließenden Verbotsirrtums erörtert. Die Tatsachenfeststellungen des Gerichts haben es aber geboten, auch die Frage eines vermeidbaren Verbotsirrtums zu erörtern. Insbesondere aus der wiedergegebenen Aussage des Zeugen Heinrich lässt sich erkennen, dass der Revisionsführer darum bemüht war, die Dreharbeiten im Rahmen des rechtlich Möglichen zu gestalten. Auf einem Rechtsfehler beruht ein Urteil, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn die entsprechende Rechtsvorschrift richtig angewandt worden wäre.

Die Anwendung des § 17 Satz 2 StGB stellt einen fakultativen Strafmilderungsgrund dar, bei dessen Anwendung sich der vom Gericht gewählte Strafraum weiter in den Bereich des unteren Strafmaßes verschoben hätte.

Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil auf diesem Rechtsfehler beruht.

III. – Ergebnis:

(1.)

Eine Rechtsverletzung liegt vor, wenn eine Rechtsnorm, die auf den festgestellten Sachverhalt anzuwenden wäre, nicht, oder nicht richtig angewendet wurde. Sowohl eine fehlerhafte Subsumtion, als auch die fehlerhafte Auslegung einer Rechtsnorm sind der Revision zugänglich (Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 337 StPO, Rz. 33).

Das erkennende Gericht hat geltendes Recht falsch angewandt, indem es – gegen den Wortlaut des Gesetzes – davon ausging, dass die von Wellner transportierten Waffen zugriffsbereit gewesen seien (II.1.1.). Damit hat es bereits in tatsächlicher Hinsicht verkannt, dass die Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Transports vorlagen. Weiterhin hat das erkennende Gericht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Ziff. 1&2 WaffG verkannt und diese Vorschrift damit falsch angewendet. Zuletzt hat es in rechtlicher Hinsicht unterlassen, den Unrechtsgehalt der konkreten Tat zu würdigen (II.1.3.).

(2.)

Die unterlassene Würdigung von Umständen, die aus dem Urteil ersichtlich sind und die Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zulassen, stellen ebenfalls einen revisiblen Rechtsfehler dar (Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 337 StPO, Rz.29; BGH NstZ 1984, S 17).

Die Nichtanwendung der Vorschrift des § 34 StGB stellt sich als rechtsfehlerhaft dar. Der Begründung des Landgerichts lässt sich nicht entnehmen, dass sich das erkennende Gericht überhaupt bewusst war, dass diese Vorschrift zum Tragen kommen kann. Danach wird zwar die Meinungsfreiheit durch die allgemeinen Gesetze begrenzt; diese selbst sind aber stets im Blick auf die Meinungsfreiheit auszulegen und daher in ihrer beschränkenden Wirkung gegebenenfalls wieder selbst einzuschränken (BVerfGE 7, 198 [208 ff.]).

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Pressefreiheit; sie gewinnen hier sogar besondere Bedeutung, da Äußerungen in der Presse in der Regel zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen wollen, also zunächst die Vermutung der Zulässigkeit für sich haben, auch wenn sie die Rechtssphäre anderer berühren (BVerfG a.a.O.. Seite 212).

Nach den Umständen, namentlich eines journalistischen Filmbeitrages, wäre die Frage, inwieweit dieser Beitrag dem Schutz überragender Rechtsgüter dient und inwieweit dies eine

Rechtfertigung darstellt, zwingend zu erörtern gewesen.

(3.)

Die Beweiswürdigung muss in sich geschlossen und nachvollziehbar sein, um das Revisionsgericht in die Lage versetzen zu können, die Beweiswürdigung auf eventuelle Fehler prüfen zu können. Widersprüche und Unklarheiten stellen einen sachlich-rechtlichen Mangel des Urteils dar (Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 337 StPO, Rz.27 / BGH NStZ, 1991, S. 362).

Weder hat sich das Landgericht mit der Frage des Tatvorsatzes des Zeugen Wellner und der daraus resultierenden Frage, ob er überhaupt im Sinne der Anklage angestiftet werden konnte, befasst (II.2.1.) noch ist es der sich aufdrängenden Fragestellung nachgegangen, ob der Revisionsführer davon ausgehen durfte, dass es sich beim Zeugen Wellner um einen Waffenhändler handelt (II.2.2.). Es ist im Gegenteil festzustellen, dass das erkennende Gericht stillschweigend unterstellt, dass der Zeuge Wellner nicht gehandelt habe, obwohl die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Hamburg einen hinreichenden Tatverdacht für gewerblichen Waffenhandel sah (Anklageschrift vom 12.06.2009, Blatt 515 d.A.).

(4.)

Rechtsfehlerhaft ist es, wenn der Tatrichter, obwohl der Sachverhalt dazu drängt, eine naheliegende Möglichkeit des Tathergangs, auch der inneren Tatseite, außer Betracht lässt (Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 337 StPO, Rz.29; BGH NJW 1983, S.59).

Das erkennende Gericht hat die Natur eines Berichts über herausragende Gefahrenlagen verkannt als es unterlassen hat, das Vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 StGB zu erörtern, obwohl es ein berechtigtes Journalistisches Interesse bejaht (II.3.).

Durch die stillschweigende Unterstellung einer unwahren Berichterstattung in Kenntnis der gegenteiligen Fakten- und Aktenlage wurden die Grundrechte des Revisionsführers aus Art 1, Art 5 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG verletzt.

Es lässt sich nicht erkennen, ob das Landgericht sich der Frage des vermeidbaren Verbotsirrtums bewusst war, da die lapidare Feststellung, dass der Revisionsführer bereits bei einer geringfügigen Gewissensanspannung hätte erkennen können, dass die Rechtsordnung dieses Verhalten nicht dulde, außer Acht lässt, dass der Revisionsführer erhebliche Erkundigungen eingezogen hat, bevor er überhaupt mit den Dreharbeiten begann (II.4.1.).

Ein Urteil beruht auf einer Rechtsverletzung, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Urteil bei richtiger Rechtsanwendung anders ausgefallen wäre (BGH NJW, 1988, S.1223).

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass die Entscheidung unter Aussparung wesentlicher Gesichtspunkte, die zugunsten des Revisionsführers sprechen, ergangen ist. Das erkennende Gericht hat in der angegriffenen Entscheidung wesentliche Punkte nicht erörtert oder geltendes Recht falsch angewandt.

Die Fehler betreffen sowohl den objektiven Tatbestand (II.1), den subjektiven Tatbestand (II.2.), die Rechtswidrigkeit (II.3.) als auch die Schuld (II.4.). In Anbetracht der Anzahl von Versäumnissen und fehlerhafter Rechtsanwendung ist es auszuschließen, dass das Urteil so ergangen wäre, wenn das Gericht alle Punkte mit der gebotenen Sorgfalt geprüft hätte.

Das Urteil beruht auf den Rechtsverletzungen und ist damit aufzuheben.

Rix

Rechtsanwalt